

Einladung nur zu Besuchsaufenthalten

Merkblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung

***Derjenige, der die Verpflichtungserklärung abgibt,
muss persönlich vorsprechen!***

Folgende persönliche Daten der Besucherin bzw. des Besuchers werden benötigt:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift im Heimatland
- Reisepass-Nummer
- ggf. Verwandtschaftsverhältnis und welche Personen mit einreisen möchten
- vorgesehenes Einreisedatum

Folgende Unterlagen werden bei der Ausländerbehörde benötigt:

- Ihren Personalausweis oder Reisepass
- Ihren Aufenthaltstitel, sofern Sie eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen
- Ihre Einkommensnachweise (je nach persönlichen Verhältnissen):
 - die letzten drei Lohnabrechnungen,
 - bei Selbständigen:
Bescheinigung des Steuerberaters über das **aktuelle monatliche Nettoeinkommen** (der letzte Steuerbescheid ist nicht ausreichend! **Muster siehe Rückseite der Selbstauskunft!**)
 - Rentenbescheid
 - sonstige Einkommensnachweise (z.B. Arbeitslosengeld I Bescheid, Krankengeld Bescheid, Nachweis über Mieteinnahmen)

Finanzielle Leistungsfähigkeit:

Die Ausländerbehörde prüft Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit. Die Prüfung bezieht sich auf die Anzahl der Personen, denen Sie Unterhalt gewähren und auf die Anzahl Ihrer Besucher. Dabei muss sich die Ausländerbehörde an den Pfändungsgrenzen orientieren.

Anhand folgender Tabelle können Sie sehen, ob Ihr Nettoeinkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausreicht.

Anzahl der Besucher Gastgeber	1 Besucher	2 Besucher	3 Besucher	4 Besucher
- Alleinstehende Person	1.640,00 €	2.070,00 €	2.500,00 €	2.920,00 €
+ 1 unterhaltsberechtigter Person	2.270,00 €	2.870,00 €	3.470,00 €	3.780,00 €
+ 2 unterhaltsberechtigter Personen	2.680,00 €	3.430,00 €	3.760,00 €	4.060,00 €
+ 3 unterhaltsberechtigter Personen	3.210,00 €	3.700,00 €	4.000,00 €	4.300,00 €
+ 4 unterhaltsberechtigter Personen	3.590,00 €	3.890,00 €	4.190,00 €	4.490,00 €
+ 5 unterhaltsberechtigter Personen	3.730,00 €	4.030,00 €	4.330,00 €	4.630,00 €

(Einkünfte wie etwa Spesen, Essensgelder, Weihnachtsgeld bis 500 €, Erziehungs-, Eltern-, Kindergeld, Witwen- und Waisenrenten können bei der Berechnung der Pfändungsgrenze nicht berücksichtigt werden, da diese pfändungsfrei sind.)

Unterhaltsberechtigter sind Ehegatten, die monatlich unter 1.140,00 € Nettoeinkommen erzielen.

Kinder oder sonstige Personen gelten als unterhaltsberechtigter, wenn sie ein monatliches Nettoeinkommen unter 600,00 € (unverbindlicher Richtwert) haben.

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben ein Kind und möchten einen Besucher einladen. Ihr Ehegatte und das Kind sind nicht erwerbstätig, somit leben Sie mit zwei unterhaltsberechtigten Personen in einem Haushalt. Ihr monatliches Nettoeinkommen müsste demnach mindestens 2.680,00 € betragen, um einen Besucher einladen zu können.

Die Verwaltungsgebühr für die Verpflichtungserklärung beträgt 29,00 €.

Grundsätzlich sind Ihre Angaben gegenüber der Ausländerbehörde freiwillig.

Die Verpflichtungserklärung kann nur abgegeben werden, wenn alle benötigten Unterlagen/Daten vorgelegt werden!

Bei Ehegatten kann nur derjenige einladen, der ein Einkommen erzielt. Soll das Einkommen beider der Verpflichtungserklärung zugrunde gelegt werden, müssen beide Ehegatten vorsprechen.

Bitte lesen Sie vor Abgabe der Verpflichtungserklärung genau den Text der Verpflichtungserklärung, insbesondere zum Umfang Ihrer Verpflichtung (siehe unten). Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Ausländerbehörde zur Verfügung.

Ihr Besucher hat bei der Beantragung seines Visums das Original der Verpflichtungserklärung der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorzulegen. Gleiches gilt auch für den Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die deutsche Auslandsvertretung trotz Vorlage der Verpflichtungserklärung die Erteilung eines Visums ablehnen kann.

Umfang der hinsichtlich Ihres Besuchers von Ihnen eingegangenen Verpflichtung

a. Kosten für den Lebensunterhalt

➤ **§ 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG): Haftung für Lebensunterhalt**

Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.

b. Kosten der Ausreise

➤ **§ 66 AufenthG; Kostenschuldner; Sicherheitsleistung**

(1) Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.

(2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.

➤ **§ 67 AufenthG; Umfang der Kostenhaftung**

(1) Die Kosten der Abschiebung, Zurückschiebung, Zurückweisung und der Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung umfassen

1. die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets,
2. die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie
3. sämtliche durch eine erforderliche amtliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten.

c. Zeitlicher Umfang

Vom Beginn der Visumsgültigkeit bis zur Beendigung des Aufenthaltes des Besuchers oder der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck.

Sofern Sie gegenüber der Ausländerbehörde vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben machen, ist dies nach § 95 AufenthG strafbar und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Die deutsche Auslandsvertretung entscheidet über die Visumserteilung in alleiniger Zuständigkeit!